

Ausfertigung

Geschäftsnummer:

8 AR 1/09 +2/09
430 Js 27220/07 StA Freiburg



Landgericht Freiburg

8. Große Wirtschaftsstrafkammer

Beschluss

vom 31. Juli 2009

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Freiburg

auf Strafanzeige der:
vertreten durch Rechtsanwälte

wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Urheberrechtsgesetz

Der Antrag der Anzeigerstatterin auf Gewährung von Akteneinsicht wird zurückgewiesen.

Die Kosten dieses Verfahrens und die den früheren Beschuldigten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Die Anzeigerstatterin ist Inhaberin der Rechte aller Musikstücke des Künstlers für die Bundesrepublik Deutschland. Mit Schreiben ihrer anwaltlichen Vertreter vom 14. September 2007 zeigte sie bei der Staatsanwaltschaft Freiburg

das am selben Tag gegen 1.12 Uhr erfolgte unberechtigte Zugänglichmachen eines Musiktitels dieses Künstlers über eine Internet-Tauschbörse unter Angabe einer bestimmten IP-Adresse und des Knotenpunkts und stellte - jedenfalls konkludent - Strafantrag gegen Unbekannt. Die Staatsanwaltschaft hat daraufhin die Verwender der IP-Adresse namhaft gemacht und gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Urheberrechtsgesetz eingeleitet. Nachdem die Beschuldigten keine Angaben zur Sache gemacht hatten, hat die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 23. November 2007 das Verfahren gegen sie mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Mit Anwaltsschreiben vom 18. Februar 2009 beehrte die Anzeigerstatterin Akteneinsicht. Nach Anhörung der Verteidiger der früheren Beschuldigten hat die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 26. März 2009 entschieden, der Anzeigerstatterin Akteneinsicht zu gewähren. Hiergegen haben die Verteidiger gerichtliche Entscheidung beantragt.

II.

Die gem. §§ 406 e Abs. 4 Satz 2, 161 a Abs. 3 Sätze 2 bis 4 StPO zulässigen Anträge haben in der Sache Erfolg. Der Anzeigerstatterin ist die beantragte Akteneinsicht zu versagen, da dem überwiegende schutzwürdige Interessen der früheren Beschuldigten entgegenstehen.

Zwar ist die Anzeigerstatterin - auch wenn es ihr nur um die Verfolgung möglicher zivilrechtlicher Ansprüche gehen sollte - als gem. §§ 395 Abs. 2 Nr. 2, 374 Abs. 1 Nr. 8 StPO, 106 UrhG zum Anschluss als Nebenklägerin befugte Verletzte grundsätzlich zur Akteneinsicht über einen Rechtsanwalt berechtigt (§ 406 e Abs. 1 StPO). Die gebotene Abwägung zwischen den gegenläufigen Interessen führt jedoch vorliegend dazu, ein zur Versagung der Akteneinsicht führendes überwiegendes schutzwürdiges Interesse der früheren Beschuldigten i.S.d. § 406 e Abs. 2 StPO anzunehmen.

Während sich die Anzeigerstatterin als Rechteinhaberin des betroffenen Musikstücks insbesondere auf Art. 14 Abs. 1 GG berufen kann, steht den früheren Beschuldigten das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2

Abs. 1 GG) zu. Nach Vornahme einer Einzelfallabwägung haben die Interessen der Anzeigerstatterin hinter den schutzwürdigen Belangen der früheren Beschuldigten zurückzutreten. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es vorliegend um eine bagatellartige Rechtsverletzung - das unberechtigte Zugänglichmachen lediglich eines Musiktitels am 14. September 2007 - geht. Die Staatsanwaltschaft sah ersichtlich aus Verhältnismäßigkeitsgründen im Hinblick hierauf keine Veranlassung zu weiteren Ermittlungshandlungen (insbesondere Durchsuchungsmaßnahmen). Auch wenn es bei der mit der Akteneinsicht begehrten Namhaftmachung der Verwender der IP-Adresse lediglich um die Erhebung der sogenannten Bestandsdaten und nicht der verfassungsrechtlich weitaus stärker geschützten Verkehrsdaten geht, das Recht der früheren Beschuldigten auf informationelle Selbstbestimmung also nicht in seinem Kern berührt ist, stellt sich die Aufdeckung der Identität der Verwender in derartigen Bagatellfällen in der Regel als unverhältnismäßig dar (vgl. LG Darmstadt K & R 2009, 211). Hinzu kommt die in die Abwägung ebenfalls einzubeziehende Stärke des Tatverdachts (vgl. nur Meyer-Goßner, StPO 51. Aufl. § 406 e Rdnr. 6). Wie die Staatsanwaltschaft in den Gründen ihrer Einstellungsverfügung zutreffend ausgeführt hat, lässt sich nicht ermitteln, ob einer (und bejahendenfalls welcher) der früheren Beschuldigten für die Bereitstellung des urheberrechtlich geschützten Musikstücks verantwortlich war. Zum einen kommen hierfür weitere im Haushalt lebende Familienangehörige - darunter ein strafunmündiges Kind - in Betracht. Zum anderen könnte auch sogenannte Schadsoftware das Herunterladen ermöglicht haben. Schließlich kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Zuverlässigkeit der Ermittlung der dynamischen IP-Adresse, unter der die Urheberrechtsverletzung begangen worden sein soll, nicht unbedingt gewährleistet sein muss (vgl. hierzu LG Köln MMR 2009, 291). Bei Vornahme einer Gesamtschau der vorgenannten Umstände muss das Interesse der Anzeigerstatterin an einer Durchsetzung etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche durch Namhaftmachung möglicher Anspruchsgegner hinter dem Diskretionsinteresse der früheren Beschuldigten zurücktreten.

Eine bloße Auskunftserteilung (durch Bekanntgabe der Personalien der früheren Beschuldigten) als im Vergleich zur Akteneinsicht milderes Mittel scheidet aus den genannten Gründen ebenfalls aus.

- 4 -

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 406 e Abs. 4 Satz 2, 161 a Abs. 3 Satz 3, 467 Abs. 1 (analog) StPO.

IV.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§§ 406 e Abs. 4 Satz 2, 161 a Abs. 3 Satz 4 StPO).

Vors. Richter am LG

Richter am LG

Richterin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

